OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401039/10/HW

Datum:
Linz, 30. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.01.2025, GZ: BHLL/924100047579/24, betreffend eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 240 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 26 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 24 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG") eine Verwaltungsstrafe (Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer eine Beschwerde eingebracht.

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Das Nichterscheinen des Beschwerdeführers hat gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG – trotz der ON 6 (vgl. dazu etwa VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0008) – die Durchführung der Verhandlung nicht gehindert (eine Vertagung der Verhandlung wurde im Übrigen nicht beantragt [vgl. dazu ON 7 und ON 8]). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer hat am 09.02.2024, 09:58 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen 1WRM076 (B), dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gelenkt. Dies erfolgte auf dem mautpflichtigen Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (A1, Str.km. 174,291). Es wurde dabei die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette an der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges angebracht. Es ist von einer Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Es steht dieser Sachverhalt auch mit den vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Angaben in der Anzeige, in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der

Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten (§ 11 BStMG). Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen (§ 20 Abs. 1 BStMG).

III.2. Der Beschwerdeführer hat am 09.02.2024, 09:58 Uhr, das gegenständliche Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Dabei wurde die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht. Der Beschwerdeführer hat daher das ihm vorgeworfene Delikt (in objektiver Hinsicht) verwirklicht. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Der Beschwerdeführer hätte sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften unterrichten müssen (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es ist im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers ist ergänzend noch Folgendes auszuführen:
Gemäß § 1 Abs. 1 BStMG ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen grundsätzlich Maut zu entrichten. Gemäß Punkt 1.3.2 Teil A der im Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 77) wird an allen Grenzübergängen auf Bundes- und Landesstraßen mit Kraftfahrzeugverkehr und zusätzlich auch an allen Auffahrten zum mautpflichtigen Straßennetz durch Hinweisschilder über die Mautpflicht informiert. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes besteht auch für den ausländischen Kraftfahrer die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 30.03.2004, 2002/06/0187; 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es sind im konkreten Fall keine Umstände ersichtlich, aufgrund welcher von einer unverschuldeten bzw. nicht vorwerfbaren Unkenntnis der Mautpflicht auszugehen wäre (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 22.03.1999, 98/17/0178). Es hat sich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beschwerdeführers im Verfahren nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen.
III.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen grundsätzlich bis 3.000 Euro beträgt (§ 20 BStMG). Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers mildernd. Straferschwerungsgründe

wurden im angefochtenen Straferkenntnis nicht angeführt, im Beschwerdeverfahren sind auch keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Gemäß § 34 Abs. 1 Z 17 StGB können ein reumütiges Geständnis und eine zur Wahrheitsfindung wesentlich beitragende Aussage einen Milderungsgrund darstellen, wobei ein reuevolles Geständnis nicht auch für die Wahrheitsfindung wesentlich gewesen sein muss, um mildernd zu wirken, während Angaben zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt unabhängig von jeder reuigen Schuldeinsicht an ihrer Bedeutung für die Beweisführung zu messen sind (vgl. *Riffel* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 34 Rz 38). Die Angaben des Beschwerdeführers haben verfahrensgegenständlich insbesondere insofern zur Wahrheitsfindung beigetragen, als in der E-Mail-Eingabe des Beschwerdeführers vom 21.05.2024 unter anderem ausgeführt wurde, dass der Beschwerdeführer der „Fahrer war" (und nicht der Zulassungsbesitzer B__) und ein ausgefülltes Formular (welches von der belangten Behörde mit dem Schreiben vom 30.04.2024 mitversendet wurde) an die belangte Behörde übermittelt wurde. Im angefochtenen Straferkenntnis wird beweiswürdigend im Übrigen auch (nur) ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den Angaben in der Anzeige der ASFINAG sowie (teilweise) aus den bisherigen Angaben des Beschwerdeführers ergebe, wobei der Umstand, dass das in Rede stehende Fahrzeug zum Tatzeitpunkt vom Beschwerdeführer gelenkt wurde, im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens vom Beschwerdeführer nicht bestritten, sondern bestätigt worden sei. Die Eingaben des Beschwerdeführers haben daher insofern zur Wahrheitsfindung beigetragen und es ist dies bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist weiters auch die bisherige Verfahrensdauer. Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen (insbesondere, zumal diesbezüglich trotz Aufforderung der belangten Behörde in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 16.10.2024 keine konkreten Angaben gemacht wurden). Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich überwiegen verfahrensgegenständlich im Ergebnis die Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG. Unter Anwendung des § 20 VStG und bei Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat und der fahrlässigen Begehungsweise, der angeführten Milderungsgründe und des Fehlens von Straferschwerungsgründen, erscheint im konkreten Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 240 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine höhere Geldstrafe erscheint insbesondere angesichts der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auch aus spezialpräventiven Gründen nicht geboten. Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens sind unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Geldstrafe ebenfalls herabzusetzen.

III.5. Zu ON 7 ist ergänzend noch Folgendes auszuführen:
Eine Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens kommt verfahrensgegenständlich nicht in Betracht, insbesondere da davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer das ihm vorgeworfene Delikt

verwirklicht hat und sich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beschwerdeführers im Verfahren nichts ergeben hat, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen (siehe Punkte III.2. und III.3.).
Unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist auch ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht möglich (vgl. etwa VwGH 29.10.2025, Ra 2025/06/0246).
Die nunmehr verhängte Geldstrafe liegt im untersten Bereich des Strafrahmens (weniger als 10 % der möglichen Strafe), eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe kommt im konkreten Fall nicht in Betracht.

III.6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger